

Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhalle Zweiflingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen hat am 16. Juli 2026 die folgende Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhalle Zweiflingen beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Zweiflingen erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der Sport- und Mehrzweckhalle privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2

Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Sport- und/oder Mehrzweckhalle sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der Hallen für Veranstaltungen werden die in § 6 festgelegten Entgelte berechnet. Gesondert berechnet werden Entgelte für den Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb nach § 8.
- (2) Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister, die Benutzung der Duschen, Umkleieräume und Geräteräume sowie Nebenkosten, z. B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser. Entsteht bei der Nutzung dieser Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Der in § 6 Abs. 1 Ziffer 2.4 enthaltene Heizungszuschlag wird nur bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder Sporthalle pauschal in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres erhoben.
- (4) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Kautions

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit Eintragung in den Belegungsplan.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde erhebt bei Entgeltsatz C eine Kautions in Höhe von 500,00 €. Die Kautions wird bei den Entgeltsätzen A und B dann erhoben, soweit es sich um Auswärtige handelt. Die Kautions ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei kirchlichen, kulturellen und wohltätigen Veranstaltungen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn von der Gemeinde nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist. Ansonsten werden die der Gemeinde entstandenen Kosten berechnet.

§ 6

Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsentgelte pro Veranstaltungstag für die Überlassung sind in der Anlage 1 ersichtlich.
- (2) Auf die in Absatz 1 und 3 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.
- (3) Die Sport- und Mehrzweckhalle wird für Proben zu einer nach Abs. 1 Ziffern 1.1 und 1.4 abzurechnenden Veranstaltung entgeltfrei überlassen. Der dabei entstehende Sachaufwand wird jedoch mit pauschal 25,00 € pro Tag und Halle in Rechnung gestellt.
- (4) Die Müllentsorgung obliegt dem Veranstalter.
- (5) Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (6) Nutzungsentgelte nach **Entgeltsatz A** werden erhoben für:
 - a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen.
 - b) Veranstaltungen religiöser, sozialer oder allgemeinbildender Art.

Voraussetzung ist, dass von den Besuchern der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

- (7) Nutzungsentgelte nach **Entgeltsatz B** werden erhoben für:

Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen, dazu öffentlich eingeladen und/oder ein Entgelt für den Besuch der Veranstaltung erhoben wird.

(8) Nutzungsentgelte nach **Entgeltsatz C** werden erhoben für:

- a) Veranstaltungen von Einzelpersonen für einen geschlossenen Personenkreis.
- b) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden.
- c) Veranstaltungen, die nicht unter die Nutzungsentgelte nach § 6 Abs. 6 (Entgeltsatz A) und nach § 6 Abs. 7 (Entgeltsatz B) fallen.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Hausmeister der Sport- und Mehrzweckhalle in Verbindung zu setzen. Wird dies nicht fristgerecht erfüllt, kann die Veranstaltung von der Gemeinde abgesagt werden. Die Gemeinde erhebt in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts.

§ 8

Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb

(1) Für die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhalle wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

a) Vereine und Organisationen zum Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb sowie Spiele, zu denen der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet ist oder Turniere je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Kinder- und Jugendgruppen

1.1 Mehrzweckhalle 5,00 € (netto) 5,9500 € (brutto)

1.2 Sporthalle 5,00 € (netto) 5,9500 € (brutto)

2. Erwachsenengruppen

2.1 Mehrzweckhalle 6,50 € (netto) 7,7350 € (brutto)

2.2 Sporthalle 6,50 € (netto) 7,7350 € (brutto)

b) Vereine und Organisationen für Ausschusssitzungen und Besprechungen je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Mehrzweckhalle 5,00 € (netto) 5,9500 € (brutto)

2. Foyer (alt) 4,00 € (netto) 4,7600 € (brutto)

3. Außenbewirtschaftungsraum 4,00 € (netto) 4,7600 € (brutto)

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu (s. Bruttobeträge), die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.

(3)

(4) Mit dem Nutzungsentgelt nach § 8 sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Heizung abgegolten.

(5) Für Trainings-, Übungs- und Sportstunden, die von Gewerbetreibenden angeboten werden, wird das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.

(6) Die Nutzungsentgelte werden als Jahrespauschale abgerechnet. Bei ganzjähriger Hallennutzung werden dem Jahresentgelt 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung (Oktober bis März) 20 Wochen zu Grunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich je-

weils zum 30. Juni und 31. Dezember. Unregelmäßige Nutzung, wie z. B. Turniere, sonstige Spiele, Ausschusssitzungen etc. werden nach den tatsächlichen Belegungszeiten abgerechnet.

§ 9

GEMA-Gebühren für Musikaufführungen, sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren

- (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden GEMA-Gebühren zu begleichen.
- (2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z. B. Sperrzeitverkürzung u. a.)

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Zweiflingen, Gerichtsstand ist Öhringen.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 17.07.2026

gez. Susanne Uebel-Madenciler, Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 6 Abs. 1

Entgeltsätze		A	A	A	B	B	B	C	C	C
1.	Grundentgelt	netto	19%	brutto	netto	19%	brutto	netto	19%	brutto
1.1	Mehrzweckhalle mit Foyer (alt)	252,1008 €	47,8992 €	300,0000 €	378,1513 €	71,8487 €	450,0000 €	504,2017 €	95,7983 €	600,0000 €
1.2	Foyer (alt) als Veranstaltungsraum	63,0252 €	11,9748 €	75,0000 €	88,2353 €	16,7647 €	105,0000 €	126,0504 €	23,9496 €	150,0000 €
1.3	Küche	63,0252 €	11,9748 €	75,0000 €	88,2353 €	16,7647 €	105,0000 €	126,0504 €	23,9496 €	150,0000 €
1.4	Sporthalle mit Foyer (neu)	252,1008 €	47,8992 €	300,0000 €	378,1513 €	71,8487 €	450,0000 €			
1.5	Außenbewirtschaftungsraum	42,0168 €	7,9832 €	50,0000 €	42,0168 €	7,9831 €	50,0000 €	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €
2.	Zuschläge									
2.1	Auswärtigenzuschlag	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
2.2	Mobile (Anbau)- Bühne 8x4, je Element 2x1 m	16,8067 €	3,1933 €	20,0000 €	25,2101 €	3,1933 €	30,0000 €	42,0168 €	7,9832 €	50,0000 €
2.3	Tontechnik	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €
2.4	Heizungszuschlag	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €	67,2269 €	12,7731 €	80,0000 €

